

An  
die Parlamentsdirektion,  
alle Bundesministerien,  
alle Sektionen des BKA,  
die Ämter der Landesregierungen und  
die Verbindungsstelle der Bundesländer

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

**Betrifft:** Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften vom 6. Dezember 2007 in der Rechtssache C-451/06, Walderdorff, betreffend umsatzsteuerliche Behandlung der Verpachtung von Fischereirechten;  
Rundschreiben

## **I. Urteilstenor**

Mit Urteil von 6. Dezember 2007 hat der EuGH für Recht erkannt, dass die Verpachtung eines Fischereirechts grundsätzlich keine nach Art. 13 Teil B Buchstabe b der Sechsten Mehrwertsteuerrichtlinie steuerbefreite Vermietung und Verpachtung von Grundstücken ist.

Wörtlich hat der Gerichtshof (Dritte Kammer) für Recht erkannt:<sup>1</sup>

„Art. 13 Teil B Buchst. b der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG [...] ist so auszulegen, dass die Einräumung der Berechtigung zur Ausübung der Fischerei gegen Entgelt in Form eines für die Dauer von zehn Jahren geschlossenen Pachtvertrags durch den Eigentümer der Wasserfläche, für die diese Berechtigung eingeräumt wurde, und durch den Inhaber des Fischereirechts an einer im öffentlichen Gut befindlichen Wasserfläche weder eine Vermietung noch eine Verpachtung von Grundstücken darstellt, soweit mit der Einräumung dieser Berechtigung nicht das Recht verliehen wird, das betreffende Grundstück in Besitz zu nehmen und jede andere Person von diesem Recht auszuschließen.“

---

<sup>1</sup> Urteil abrufbar unter: <http://curia.europa.eu/jurisp/cgi-bin/form.pl?lang=de>.

## **II. Ausgangsverfahren**

Das Urteil erging aus Anlass eines Vorabentscheidungsersuchens des Unabhängigen Finanzsenates (Außenstelle Wien). Im Berufungsverfahren strittig war die umsatzsteuerliche Behandlung der Entgelte aus einem für die Dauer von zehn Jahren geschlossenen Pachtvertrag. Nach diesem Vertrag erhielt ein Fischereiverein die Berechtigung zum Fischen in zwei Teichen, die zum Betrieb der Berufungswerberin gehören, und in einem im öffentlichen Gut befindlichen Fischereirevier, an dem die Berufungswerberin über ein im Fischereikataster eingetragenes Fischereirecht verfügt (Randnr. 8). Während das Finanzamt eine steuerpflichtige Leistung annahm, vertrat die Berufungswerberin die Auffassung, dass eine steuerbefreite Vermietung und Verpachtung von Grundstücken (§ 6 Abs. 1 Z 16 UStG 1994 bzw. Art. 13 Teil B Buchstabe b der Sechsten Mehrwertsteuerrichtlinie) vorliege.

## **III. Zusammenfassung der Urteilsbegründung**

Nach der Rechtsprechung sind die Begriffe, mit denen die Steuerbefreiungen nach Art. 13 der Sechsten Richtlinie umschrieben sind, einschließlich der Begriffe „Vermietung und Verpachtung von Grundstücken“, eng auszulegen, da diese Befreiungen Ausnahmen von dem allgemeinen Grundsatz darstellen, dass jede Dienstleistung, die ein Steuerpflichtiger gegen Entgelt erbringt, der Mehrwertsteuer unterliegt (Randnr. 18).

Der EuGH erinnert weiters an seine Rechtsprechung, wonach die in Art. 13 der Sechsten Richtlinie vorgesehenen Steuerbefreiungen eigenständige Begriffe des Gemeinschaftsrechts darstellen und daher eine gemeinschaftsrechtliche Definition erfordern (Randnr. 16). In Ermangelung einer Definition der in Art. 13 Teil B Buchst. b der Sechsten Richtlinie enthaltenen Begriffe „Vermietung und Verpachtung von Grundstücken“ hat der Gerichtshof den Begriff der Vermietung von Grundstücken im Sinne dieser Bestimmung dahin gehend definiert, dass dem Mieter vom Vermieter eines Grundstücks auf bestimmte Zeit gegen eine Vergütung das Recht eingeräumt wird, dieses Grundstück in Besitz zu nehmen und jede andere Person von diesem Recht auszuschließen (Randnr. 17). Dabei müssen alle Elemente dieser Definition vorliegen (Randnr. 20).

Bei einem Pachtvertrag wie im Ausgangsfall ist allerdings die Voraussetzung, dass durch die Vermietung oder Verpachtung eines Grundstücks das Recht eingeräumt wird, dieses Grundstück in Besitz zu nehmen und jede andere Person von diesem Recht auszuschließen, nicht erfüllt. Der Fischereiverein hat nach dem zwischen ihm und der Berufungswerberin geschlossenen Vertrag nur eine Berechtigung zur Ausübung der

Fischerei in den fraglichen Gewässern. Außerdem gehe aus den vorgelegten Akten hervor, dass sich die Berufungswerberin im Pachtvertrag das Recht vorbehalten hat, in diesen Gewässern zu fischen und jeden Tag einem Gast zu erlauben, dort zu fischen. Somit hat der Fischereiverein nicht das Recht, jede andere Person von dem Recht auszuschließen, die Wasserflächen, die im Eigentum der Berufungswerberin stehen, und die im öffentlichen Gut befindliche Wasserfläche, an der die Berufungswerberin über im Kataster eingetragenes Fischereirecht verfügt, in Besitz zu nehmen (Randnr. 19 ff).

14. Dezember 2007  
Für den Bundeskanzler:  
i.V. SIESS-SCHERZ

**Elektronisch gefertigt**